

Nutzungsbedingungen zur Genehmigung der Überlassung städtischer Räumlichkeiten (ohne Sportanlagen):

1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Die Stadt Erfstadt überlässt den Nutzenden die vorgenannten Räume
 - auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität
 - zu dem von den Nutzenden angegebenen Nutzungszweck
- 1.2 Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Erfstadt. Die Nutzenden sind verpflichtet jede Änderung des Nutzungszwecks unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Änderungen von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Erfstadt und nach Vorliegen ggf. erforderlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Nutzenden.
- 1.4 Die Genehmigung ist auf die überlassenen Räumlichkeiten beschränkt. Die Nutzenden gewährleisten die pflegliche und fachgerechte Benutzung dieser Räumlichkeiten sowie der dazu gehörenden Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Eine Inanspruchnahme weiterer Räume und Einrichtungs-/ Ausstattungsgegenstände ist nicht gestattet.
- 1.5 Die Herrichtung der überlassenen Räumlichkeiten wird durch die Nutzenden erledigt. Die Vorbereitungen für die Veranstaltung können erst nach vorheriger Übergabe der Räumlichkeiten und entsprechend den beantragten Zeiten beginnen.
- 1.6 Die Bestuhlung richtet sich nach dem genehmigten Bestuhlungsplan, welcher maßgeblich für die Höchstzahl der bei der Veranstaltung anwesenden Personen ist. Die Zahl der im Bestuhlungsplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
Die Nutzenden stellen die Einhaltung des genehmigten Bestuhlungsplanes sicher.
- 1.7 Die genehmigte Benutzungszeit für die überlassenen Räumlichkeiten ist einzuhalten.
Eine Änderung der Nutzungszeiten ist schriftlich zu beantragen und bedarf einer erneuten Genehmigung.
- 1.8 Mit Überlassung der Räumlichkeiten ist die Veranstaltungsleitung verpflichtet das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen und sich mit der Veranstaltungsstätte vertraut zu machen. Die Vorbesprechung findet spätestens 14 Werktage vor der Veranstaltung statt und umfasst insbesondere die Ablaufplanung und

Abstimmung des technischen Aufwandes. Die Angaben aus dem Antrag ersetzt das Vorgespräch nicht.

- 1.9 Die Nutzenden haben sich bei Übergabe der Räumlichkeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt sind sofort zu melden und im Übergabeprotokoll festzuhalten. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 1.10 Angebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Nutzenden kostenpflichtig entfernt werden. Eine Haftung hierfür wird von der Stadt Erfstadt ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.11 Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumten Zustand übergeben, haben die Nutzenden in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt der Stadt Erfstadt vorbehalten.
- 1.12 Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Benutzung in ordnungsgemäßem, besenreinen Zustand zurückzulassen. Das bedeutet:

- Leerung der Müll- und Hygieneeimer sowie der Außenaschenbecher
- Aufräumen und Abwaschen der kompletten Thekenanlage (+Kühlschränke)
- Kehren aller benutzten Bodenflächen
- Beseitigung von grobem Schmutz auf Tischen, Stühlen, Fußboden und WC-Anlagen
- Abwaschen der Tische

Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass derartige Verschmutzungen beseitigt werden. Sollten nach der genehmigten Benutzung noch Verschmutzungen festgestellt werden, die eine zusätzliche Reinigung erfordern, sind die tatsächlichen Mehrkosten für diese Reinigung vom Nutzenden zu tragen.

Bei Benutzungen an Tagen, auf die ein Schultag folgt, ist von den Nutzenden dafür Sorge zu tragen, dass an dem nachfolgenden Werktag der ordnungsgemäße Schulbetrieb ohne Beeinträchtigung stattfinden kann.

2. Sicherheitsvorkehrungen

- 2.1 Die Nutzenden sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Während der Veranstaltung muss eine von den Nutzenden beauftragte Veranstaltungsleitung ständig anwesend sein. Die Veranstaltungsleitung hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Die Veranstaltungsleitung hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und ist zur Anwesenheit während des Betriebs

verpflichtet. Sie muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Stadt Erftstadt benannten Ansprechpartner (**Hausmeister**), den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauordnungsamt, Gewerbeaufsicht, Sanitätsdienst) zu treffen. Die Veranstaltungsleitung ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der SBauVO nicht eingehalten werden (können).

- 2.2 Die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst ist vom Nutzenden zu gewährleisten.
- 2.2 Nach Unterweisung durch den zuständigen Hausmeister erfolgt die Bedienung der technischen Einrichtungen der überlassenen Räumlichkeiten (Lautsprecher, Scheinwerfer usw.) durch von den Nutzenden eingesetzte geeignete Kräfte. Diese müssen mit den bühnen- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der genehmigten Räumlichkeiten vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brand- und Arbeitsschutzes, während der Veranstaltung gewährleisten.
- 2.3 Die Nutzenden informieren sich und die von ihnen eingesetzten Kräfte über die Sicherheitsvorkehrungen (Notbeleuchtung, Alarmvorrichtung, Notausgänge, Fluchtwege, Feuerbekämpfungsanlagen usw.) und sind verantwortlich für deren Einhaltung.
- 2.4 Die Nutzenden übernehmen für die genehmigte Veranstaltung die der Stadt Erftstadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Sie sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
- 2.5 Alle Ausgänge und Notausgänge sind sowohl im Inneren der überlassenen Räume als auch von außen freizuhalten. Die Nutzenden übernehmen die Verantwortung dafür, dass die Zufahrten für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht zugeparkt werden, gegebenenfalls sind die Teilnehmenden der Veranstaltung von den Nutzenden ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hinzuweisen, gegebenenfalls ist ein Ordnungsdienst einzusetzen.
- 2.6 Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Die Einhaltung der Belegung ist von der Veranstaltungsleitung sicherzustellen.
- 2.7 Erfordert es die Art der Veranstaltung, so ist ein Ordnungsdienst einzurichten.

Der Ordnungsdienst ist von den Nutzenden zu stellen und wird von der Veranstaltungsleitung oder einer von der Veranstaltungsleitung bestellten Person geleitet.

- 2.8 Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Stadt Erfstadt kann darauf bestehen, dass entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt werden.
Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können.
Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- 2.9 Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache hat der Nutzende zu klären und die gegebenenfalls anfallenden Einsatzkosten für eine Brandsicherheitswache zu tragen.
Der Einsatz von Rauch, offenem Feuer, Nebel, Laser oder pyrotechnischen Gegenständen ist in den Räumen sowie auf dem Schulgelände untersagt.
- 2.10 Die Stadt Erfstadt und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Sonderbauverordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch die Nutzenden eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu allen angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen wesentliche Vertragspflichten und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, kann die Stadt Erfstadt von den Nutzenden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommen die Nutzenden einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt Erfstadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Haftung

- 3.1 Die Nutzenden stellen die Stadt Erfstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der

genehmigten Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Erfstadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Nutzenden verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt Erfstadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt Erfstadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzenden auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegenüber der Stadt Erfstadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Erfstadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Erfstadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Mitarbeiter oder Beauftragten beruhen.

Die Nutzenden haben im Rahmen der Genehmigung nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend bemessenen Versicherungssummen unter Einschluss von Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 3.2 Die Haftung der Stadt Erfstadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 3.3 Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Erfstadt an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten anlässlich der genehmigten Nutzung entstehen.
- 3.4 Die Stadt Erfstadt übernimmt keine Haftung für die von den Nutzenden, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

4. Grundlegende Vorschriften, sonstige Genehmigungen

- 4.1 Die Genehmigung beruht auf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung städtischer Räumlichkeiten (ohne Sportanlagen) der Stadt Erfstadt.
- 4.2 Diese Genehmigung schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzenden nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Insbesondere bedarf der Verkauf alkoholischer Getränke einer separaten schriftlichen Genehmigung (Schankerlaubnis). Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) obliegt dem Nutzenden ebenfalls. Die Kosten für die erforderlichen Genehmigungen trägt der Nutzende.

- 4.3 Die Nutzenden haben die Bestimmungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO -) Teil 1: Versammlungsstätten vom 17.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 4.4 Gemäß Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen herrscht für jede Art von Veranstaltung Rauchverbot.
- 4.5 Bei Veranstaltungen für Kinder/Jugendliche - zum Beispiel Discos, Jazz-, Rock- oder Popkonzerte - ist der Nutzende verantwortlich, ausreichend erwachsene Aufsichtspersonen, die in der Lage sind, für die Einhaltung der erteilten Auflagen und für die allgemeine Ordnung zu sorgen, einzusetzen. Außerdem gilt für derartige Veranstaltungen absolutes Alkoholverbot!
- 4.6 In den überlassenen Räumlichkeiten sind Werbung, das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren sowie das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen nur dann zulässig, wenn dies vorher schriftlich genehmigt wurde. Auf die Erteilung einer solchen Zulassung besteht kein Anspruch. Sollte die Zulassung erteilt werden, erfolgt dies unbeschadet erforderlicher sonstiger Genehmigungen.
- 4.7 Der Nutzende hat das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 4.8 Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, kein Einweggeschirr zu benutzen.

5. Getränkeliieferungsrechte für die Aulen der Gottfried-Kinkel-Realschule Liblar und des Gymnasiums Lechenich

Die Stadt Erftstadt ist eine Verpflichtung gegenüber der Firma Bitburger Bier GmbH Köln (z.Zt. vertreten durch die Firma Boehlke-Frischdienst in Erftstadt) eingegangen, nur solchen natürlichen und juristischen Personen die Aulen zur Nutzung zu überlassen, die sich vor der Veranstaltung verpflichten, sämtliche zum Verkauf gelangende Biere und alkoholfreie Getränke ausschließlich und direkt von der o.g. Firma zu beziehen. Bei Verstoß gegen die vertraglichen Getränkeliieferrechte werden die entstehenden Regressforderungen dem Nutzer in Rechnung gestellt.

6. Bestätigung der Bedingungen

Die Nutzenden bestätigen bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich, dass er mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden ist und reicht ebenfalls den erforderlichen Versicherungsnachweis ein. Die Wirksamkeit dieser Genehmigung ist von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig. Die Genehmigung ist auf Verlangen bei der Veranstaltung vorzuzeigen.